

Forstbetriebsgemeinschaft Ulmer Alb w. V.

Satzung

In der überarbeiteten Fassung vom Mai 2021.

§ 1 Rechtsverhältnisse

- (1) Die 1990 als Forstbetriebsgemeinschaft Altheim-Ballendorf w. V. gegründete Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen **Forstbetriebsgemeinschaft Ulmer Alb w. V.** Sie ist korporatives Mitglied bei der Forstkammer Baden-Württemberg.
- (2) Die Forstbetriebe der Mitglieder sind über die Forstbetriebsgemeinschaft PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) zertifiziert.
- (3) Sitz der Forstbetriebsgemeinschaft ist 89129 Langenau im Alb-Donau-Kreis.
- (4) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist durch Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion ein rechtsfähiger, wirtschaftlicher Verein.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft, nachfolgend kurz FBG genannt, ist die Pflege und Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen durch
 - a) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben,
 - b) Beratung der Mitglieder,
 - c) Absatz forstlicher Erzeugnisse,
 - d) Vermittlung von Arbeitskräften für Holzeinschlag, für Forstkulturen, Bestandspflege und sonstige forstlichen Arbeiten,
 - e) gemeinsame Pflanzen-, Maschinen-, Geräte- und Materialbeschaffung,
 - f) gemeinsame Beantragung von Fördermitteln für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen,
 - g) Aus- und Fortbildung der Mitglieder.
- (2) Die FBG kann örtliche Untergruppen bilden.
- (3) Die FBG wird ausschließlich für die Mitglieder tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied bei der FBG können werden:
 - a) Besitzer von Waldgrundstücken
 - b) Natürliche und juristische Personen, sowie Förderer des Privatwaldes.
Die korporative Mitgliedschaft der FBG bei der Forstkammer Baden-Württemberg steht einer Einzelmitgliedschaft bei der Forstkammer nicht entgegen.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis; mit der Beitrittserklärung wird die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruchs des Betroffenen die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Kündigung, die frühestens zum Ende des dritten vollen Geschäftsjahres ausgesprochen werden kann. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der FBG eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen, trotz ausdrücklicher Aufforderung, schuldhaft nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (6) Mitglieder, die den Vorjahresbeitrag, trotz wiederholter Mahnung und Androhung des Ausschlusses, nicht entrichtet haben, können ohne weiteres Verfahren durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

- (1) Das Mitgliederverzeichnis enthält die Namen, Anschriften und Bankverbindungen der Mitglieder, die Steuernummer und den Steuersatz ihrer Forstbetriebe, sowie die Größe ihres Waldbesitzes.
- (2) Das Verzeichnis wird vom Geschäftsführer geführt und laufend ergänzt. Das Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung; es wird als besondere Anlage geführt.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der FBG im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Das einzelne Mitglied ist verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen.
- (3) Das von den Mitgliedern zum Verkauf bereitgestellte Holz ist ordnungsgemäß nach den Vorgaben der FBG zu sortieren. Die Bereitstellung des Holzes erfolgt an Lkw-befahrbaren Lagerplätzen. Das von den Mitgliedern angediente Holz bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Käufer Eigentum des Mitgliedes. Die FBG veräußert sämtliches zum Verkauf angediente Holz in eigenem Namen für Rechnung des einzelnen Mitgliedes. Sie wird als Kommissionär tätig.
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Einhaltung der PEFC-Standards für Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a) Die Zwecke der FBG zu fördern
 - b) Den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
- (6) Die FBG ist im Rahmen der Forstlichen Förderung zum Stellen gemeinschaftlicher Anträge in Trägerschaft oder eines Sammelantrags für mehrere Waldbesitzende berechtigt. Ziel ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.
 Sofern die Förderrichtlinie diese Möglichkeit vorsieht, ist die Einholung einer gesonderten schriftlichen Einverständniserklärung der Mitglieder nicht notwendig. Ungeachtet dessen steht es jedem Mitglied frei, sich an der Sammelantragsstellung oder am Stellen gemeinschaftlicher Anträge in Trägerschaft zu beteiligen. Die FBG spricht die Sammelanträge und Gemeinschaftliche Anträge in Trägerschaft intern mit den betroffenen Mitgliedern ab. Die Mitglieder müssen die Teilnahme an einem Sammelantrag in der Geschäftsstelle melden.

§ 6 Organe der FBG, Ausschuss

- (1) Organe der FBG sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung; sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
 - b) Der Vorstand; er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und seinem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schriftführer, Beisitzer und dem Rechner als Kassenverwalter. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder zusammen sind berechtigt, die FBG gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Für jede Untergruppe (§ 2 Abs. 2) wird eine Vertrauensperson von den Gruppenmitgliedern gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Vertrauenspersonen bilden gemeinsam mit dem Vorstand den Ausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in den örtlichen Mitteilungsblättern unter Mitteilung der Tagesordnung ein, nachdem der Termin jedem Mitglied rechtzeitig durch Rundschreiben schriftlich bekannt gegeben wurde. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung des Zwecks der FBG zu wachen. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen mit jeweils 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
 - b) Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter, des Schriftführers, des Beisitzers und des Rechners auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Bestätigung der von den Untergruppen gewählten Vertrauenspersonen

- d) Feststellung der Jahresrechnung nach Rechnungsprüfung durch zwei dazu jährlich im Voraus von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder.
 - e) Beschlussfassung über Art und Umfang der gemeinschaftlich durchzuführen- den forstlichen Maßnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - f) Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit über gemeinsame Holzver- kaufsregeln.
 - g) Beschlussfassung über Anträge, Ausschlüsse und sonstige wichtige Angele- genheiten.
 - h) Beschlussfassung über die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen nach § 10.
 - i) Entgegennahme des Jahresberichts.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Be- schlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, sofern die Satzung keine grö- ßere Stimmenmehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen und zählen nicht. Stellvertre- tung ist nur durch Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Nie- derschrift geführt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte der FBG, die gemäß der Satzung nicht von der Mitgliederversammlung zu erledigen sind. Er ist ehrenamtlich tätig, Aus- lagen werden erstattet. Der Vorstand regelt unter sich die Geschäftsverteilung und handelt im Innenver- hältnis gemeinschaftlich. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Vertretung der FBG nach außen,
 - b) Führung der Verwaltungsgeschäfte,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Tätigen von Geschäften in eigenem Namen für Rechnung der Mitglieder,
 - f) Erstattung des Jahresberichts.
- (3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und ihm die laufende Verwal- tung mit Vertretungsvollmacht im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben nach Ziff.2 b, d und e übertragen, welche in einer Geschäftsordnung zu beschreiben sind. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (4) Der Vorstand kann die Vertrauenspersonen, Sachverständige und andere Perso- nen zu seiner Beratung hinzuziehen, er hat die Vertrauenspersonen mindestens zweimal jährlich zu einer Ausschusssitzung einzuladen.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses ist eine Niederschrift zu führen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Aufwendungen des Vorstandes und des Geschäftsführers

- (1) Dem Vorstand werden die persönlichen und sachlichen Aufwendungen, die ihm aus der Geschäftsführung erwachsen, ersetzt. Die Aufwendungen gehen zu Lasten der Betriebsmittel. Die Höhe der Entschädigungen bestimmt der Ausschuss.
- (2) Der Geschäftsführer erhält einen Anstellungsvertrag in dem die Vergütung und die Entschädigung für sachliche Aufwendungen vereinbart sind.

§ 10 Mitglieds- und Kostenbeiträge

- (1) Die FBG erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Abwicklung der Holzverkäufe, sowie für die Abwicklung der Punkte c, d, e und f aus § 2 Abs. 1 werden Verwaltungsgebühren berechnet, über deren Höhe der Ausschuss berät und die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Dienstleistungen der FBG werden gesondert berechnet. Über dessen Höhe entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit über die Beschaffung von Maschinen und Geräten beschließen. Zur Finanzierung der Beschaffung kann eine Umlage erhoben werden. Über die Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Fachliche Beratung

Die FBG kann zur Planung und zur Durchführung aller Maßnahmen Fachbehörden und Fachinstitutionen zur Beratung hinzuziehen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung der FBG erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der zur FBG gehörenden Waldfläche repräsentiert wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert, der Erlös flächenanteilig an die Mitglieder ausgezahlt.

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2021 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion, in Kraft.

Nellingen, den 06.12.2021

Unterschriften:

Vorsitzender Ernst Häge

Stellv. Vorsitzender Jörg Hezler

Stellv. Vorsitzender Tino Allgöwer